

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 244/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hertha G u [REDACTED] geb. Op [REDACTED]

R [REDACTED] de J [REDACTED] / Brasilien, Rua M [REDACTED] Av [REDACTED] / Apt. [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
11. Juni 1974 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 17. September 1971 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die jüdische Klägerin, die am 10. Mai 1933 zum ersten Male
geheiratet hatte, verlor Ende Mai 1933 wegen des gegen ihren
jüdischen Arbeitgeber gerichteten Boykotts ihre Stellung als
Buchhalterin und wanderte darauf über Frankreich und die
Niederlande nach Rio de Janeiro aus. Dort war sie seit An-
fang 1936 mit Unterbrechungen als Korrespondentin und Se-
kretärin berufstätig.

Am 30. Dezember 1965 beantragte ihr Bevollmächtigter erst-
mals Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit und
im beruflichen Fortkommen und bat hilfsweise um Wiedereinsetzung

in den vorligen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BGG, ohne hierzu Angaben zu machen. Erst am 31. Januar 1967 wurde eine Begründung beigebracht.

Wie schon die Behörde hat das Kammergericht eine Wiedereinsetzung in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgelehnt. Das nicht mit einer Begründung versehene Gesuch vom Dezember 1965 war unsulässig (BGH RsW 1971, 510). Dieser Mangel konnte durch die 13 Monate später nachgeschobene Begründung nicht geheilt werden (BGH RsW 1972, 27).

Das Berufungsgericht hat auch zutreffend dargelegt, daß Art. III Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schlussatz der Klägerin kein neues Antragsrecht, insbesondere auch nicht für den Berufschadensanspruch eröffnet habe. Es stellt fest, daß die Klägerin und ihr erster Ehemann mehrere Jahre hindurch nur den nötigen Unterhalt verdienen konnten. Jedenfalls durch die erste Ehe sei die Klägerin nicht in Verhältnisse gelangt, in denen die Ehefrau nicht mehr zu arbeiten pflegte. Demnach sei der Schaden nicht unerheblich gewesen, weil der Schadense Zeitraum mindestens mehrere Jahre umfaßt habe.

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RsW 1972, 63) ab und wirft entgegen der Meinung des Beschwerdeführers auch keine ungeklärte Rechtsfrage auf. Der Klägerin stand bereits nach dem bis 17. September 1965 geltenden Recht ein Anspruch wegen Verdrängung aus dem privaten Dienst seit 1. Juni 1933 zu. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß durch die verfolgungsbedingte Einwanderung in Brasilien auf Grund der dort bestehenden Rechtslage der

Entschädigungszeitraum nach altem Recht beendet worden sei. Selbst wenn aber die Ausfassung des § 75 Abs. 2 BEG den Anspruch erweitert hätte, könnte die Klägerin ihren Antrag auch nicht auf Art. III Nr. 2 BEG-Schluss stützen; denn ihr ist vor Verkündung des BEG-Schluss keine Entschädigung zuerkannt worden.

Der von der Beschwerde gerügte Verstoß gegen die Aufklärungspflicht ist angesichts des Vortrags der Klägerin in den Tatsacheninstanzen nicht ersichtlich. Eine solche Rüge könnte ohnehin die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RSt 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42).

Zorn

Fuchs